



## **kvtticker – wöchentlicher Newsticker der KV Thüringen | KW 15**

### +++ Erneuter Hinweis: Einigung zur Corona-Impfung ab 08.04.2023 in Thüringen – zusätzliche Vergütungsanpassung der Influenza-Impfung +++

Die KVT hat mit den Thüringer Krankenkassen eine Einigung zur Vergütung der Corona-Impfung ab 08.04.2023 erzielt. Damit sind Corona-Schutzimpfungen gemäß der Thüringer Impfvereinbarung abzurechnen. Für jede Corona-Impfung wird ab 08.04.2023 eine Vergütung von 15 € gezahlt. Zusätzlich wird ab 01.04.2023 die Vergütung für die Influenza-Impfung auf 10 € in Thüringen angehoben.

Bitte beachten Sie dazu die [Hinweise zur Dokumentation und Abrechnung](#).

### +++ Regelungen der COVID-19-Vorsorgeverordnung +++

Die am 08. April 2023 in Kraft getretene COVID-19-Vorsorgeverordnung schreibt ein Recht des Patienten sowohl auf Schutzimpfungen gegen COVID-19 als auch auf Arzneimittel zur Präexpositionsprophylaxe fest. Ebenso soll nach dieser Verordnung die COVID-19-Impfsurveillance im Impfportal der KBV bis zum 30.06.2024 fortgeführt werden.

Das Gesundheitsministerium erweitert in dieser Verordnung bis zum 29.02.2024 den vom Gesetzgeber festgelegten Anspruch auf Impfungen gegen COVID-19 über die Vorschriften der Schutzimpfungs-Richtlinie hinaus, wenn der impfende Arzt oder die impfende Ärztin die Verabreichung für medizinisch erforderlich hält.

Eine Präexpositionsprophylaxe mit zugelassenen Arzneimitteln zu Kassenlasten ist möglich, wenn aus medizinischen Gründen kein ausreichender Impfschutz erzielt werden kann oder eine Kontraindikation gegen die Impfung/die Impfstoffe vorliegt und zusätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf zu vermuten ist. Dabei ist darauf zu achten, dass das eingesetzte Arzneimittel auch gegen die aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2-Varianten wirksam ist. Aus diesem Grund wird momentan der Einsatz von Evusheld durch die STIKO nur in begründeten Einzelfällen empfohlen.

### +++ Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung und der Monoklonale-Antikörper-Verordnung +++

Die Verordnungen zur Versorgung mit antiviralen COVID-19-Arzneimitteln und monoklonalen Antikörpern sind zum 08.04.2023 außer Kraft getreten. Antivirale Mittel und monoklonale Antikörper gegen SARS-CoV-2 wurden somit ebenfalls in die Regelversorgung überführt. Das heißt für Vertragsärztinnen und -ärzte, dass diese Mittel in der ambulanten Praxis zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden.

**Bei der Verordnung von Paxlovid wird daher als Kostenträger nicht mehr das BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung) sondern die jeweilige Krankenkasse des Patienten eingetragen!** Die Bevorratung und Abgabe in der Hausarztpraxis ist übergangsweise bis zum 31.12.2023 möglich, jedoch ohne gesonderte Vergütung. Die KBV rät von einer Bevorratung ab, da das dafür nötige Verordnungsprocedere bisher nicht neu geregelt wurde.

+++ In Kürze +++

- [Keine Einigung zu den neuen TI-Pauschalen – KBV und KZBV ziehen die Reißleine](#)
- [Gassen: "Chance der Ambulantisierung vertan" – Verhandlungen zur speziellen sektorengleichen Vergütung gescheitert](#)